

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

R i c h t l i n i e
des Landkreises Diepholz
für die
Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung
von Krediten
nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

§ 1 - Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt. Der Runderlass des MI vom 13.12.2017 (RdErl. d. MI v. 13. 12. 2017 — 33.1-10245/1) ist zu beachten.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 - Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 - Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Das gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 - Finanzderivate

- (1) Finanzderivate dürfen in der Regel nur zur Zinssicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäftes genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Sofern Finanzderivate auch zur Zinsoptimierung eingesetzt werden, ist die Nutzung zumindest nach anteiligem Volumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen. Das Finanzderivat kann sich auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Finanzderivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Finanzderivaten sind unzulässig.
- (4) Finanzderivaten dürfen nur von entsprechend geschulten Mitarbeitern eingesetzt werden.

§ 5 - Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis Diepholz sollen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Diepholz erfolgen.

§ 6 - Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 - Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 8 - Unterrichtung

- (1) Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten turnusgemäßen Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Finanzderivaten (§4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 9 - Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10 - Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Kreistag in der nächsten turnusgemäßen Sitzung zu unterrichten.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 11 - Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat/der Landrätin und in seiner/ihrer Vertretung dem Leiter/ der Leiterin des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 03.11.2011.

Diepholz, den 02.07.2019

Landkreis Diepholz
Der Landrat